

TE Vfgh Beschluss 2015/6/12 WIII1/2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.2015

Index

10/06 Direkte Demokratie

Norm

B-VG Art141 Abs1 lite

Volksbefragungsg 1989 §16

Nö GdO 1973 §63 ff

1. B-VG Art. 141 heute
2. B-VG Art. 141 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2016
3. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
4. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 141 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
6. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.2004 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
7. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
8. B-VG Art. 141 gültig von 01.07.1989 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
9. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
10. B-VG Art. 141 gültig von 01.10.1975 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 409/1975
11. B-VG Art. 141 gültig von 07.02.1958 bis 30.09.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1958
12. B-VG Art. 141 gültig von 19.12.1945 bis 06.02.1958 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
13. B-VG Art. 141 gültig von 05.04.1931 bis 30.06.1934 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 103/1931
14. B-VG Art. 141 gültig von 03.01.1930 bis 04.04.1931

Leitsatz

Zurückweisung der Anfechtung einer Volksbefragung in der Gemeinde Maria Enzersdorf mangels Legitimation eines einzelnen stimmberechtigten Gemeindebürgers; Übertragbarkeit der bisherigen Rechtsprechung zur Antragslegitimation auf die neue Rechtslage

Spruch

Die Anfechtung wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

I. Sachverhalt und Anfechtungsvorbringen
römisch eins. Sachverhalt und Anfechtungsvorbringen

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Enzersdorf hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2014 mehrheitlich

beschlossen, am 22. März 2015 eine Volksbefragung mit folgender Fragestellung durchzuführen:

"Stimmen Sie einer Revitalisierung/Neugestaltung des Nahversorgungszentrums Südstadt im Rahmen des von den Eigentümern in der Zeit vom 14. Februar 2014 bis 8. März 2014 vorgestellten Projekts und den daraus resultierenden Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans zu? – JA/NEIN".

2. Die Ausschreibung der Volksbefragung wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Maria Enzersdorf kundgemacht und die Volksbefragung am 22. März 2015 durchgeführt. Von den 1.911 gültig abgegebenen Stimmen wurden 1.720 (90,01 %) für "JA" und 191 (9,99 %) für "NEIN" abgegeben.

3. Mit seinem am 20. April 2015 beim Verfassungsgerichtshof eingelangten, auf Art141 Abs1 lite B-VG gestützten Antrag ficht der Anfechtungswerber das Ergebnis der Volksbefragung an und beantragt, das Verfahren zur Durchführung der Volksbefragung wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben und hinsichtlich des Gemeinderatsbeschlusses, mit dem die Durchführung der Volksbefragung beschlossen wurde, ein Verordnungsprüfungsverfahren einzuleiten. Begründend führt der Anfechtungswerber insbesondere aus, dass der Gemeinderatsbeschluss, mit dem die Durchführung der Volksbefragung angeordnet worden ist, als Verordnung zu qualifizieren sei, aber nicht bzw. jedenfalls nicht fristgerecht kundgemacht worden sei; weiters sei die Ausschreibung der Volksbefragung verspätet erfolgt, die Volksbefragung zu einer Angelegenheit, die nicht bloß den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde betrifft, abgehalten worden und die Fragestellung in Widerspruch mit dem Konkretisierungsgebot des §63 Abs2 NÖ Gemeindeordnung 1973 formuliert gewesen.

II. Rechtslagerörmisch zwei. Rechtslage

1. Die §§63, 64 und 66 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-0, idF LGBl 1000-23, lauten wie folgt. Die §§63, 64 und 66 der NÖ Gemeindeordnung 1973, Landesgesetzblatt 1000, -0, in der Fassung Landesgesetzblatt 1000, -23, lauten wie folgt:

"§63

Anordnung einer Volksbefragung

(1) Der Gemeinderat kann über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, ausgenommen über individuelle Verwaltungsakte und überwiegend abgabenrechtliche Angelegenheiten, eine Befragung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (Volksbefragung) anordnen.

(2) Die Frage, die durch die Volksbefragung zu entscheiden ist, ist so eindeutig zu stellen, daß sie entweder mit 'Ja' oder 'Nein' beantwortet oder im Falle, daß über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, die gewählte Variante bestimmt bezeichnet werden kann. Der Gemeinderat kann überdies beschließen, daß das Ergebnis der Volksbefragung einem Gemeinderatsbeschuß gleichzuhalten ist, wenn gleichzeitig für die Bedeckung allfälliger Ausgaben vorgesorgt wird.

§64

Ausschreibung der Volksbefragung

(1) Der Bürgermeister hat die Volksbefragung binnen vier Wochen nach ihrer Anordnung (§63) auszuschreiben. Als Stichtag gilt der Tag der Anordnung der Volksbefragung.

(2) Die Volksbefragung ist spätestens am sechsten dem Tage der Ausschreibung nachfolgenden Sonntag durchzuführen.

(3) Die Ausschreibung, der Stichtag und der Tag der Volksbefragung sowie der Wortlaut der Frage oder, wenn über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, der Wortlaut der Fragen sind öffentlich kundzumachen und ortsüblich zu verlautbaren."

"§66

Abstimmungsergebnis und Durchführung

(1) Das Abstimmungsergebnis ist spätestens am dritten Tag nach dem Abstimmungstag kundzumachen und unterliegt keinem Rechtsmittel.

(2) Die gestellte Frage gilt als bejaht, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf 'Ja' lauten. Wenn über zwei oder mehrere Varianten entschieden wurde, so gilt die Variante als erwählt, auf die die meisten Stimmen entfallen.

(3) Das Ergebnis der Volksbefragung ist dem zuständigen Organ der Gemeinde zur ordnungsgemäßen Behandlung zuzuleiten."

2. §16 Volksbefragungsgesetz 1989, BGBl 356, idFBGBl 339/1993, lautet: 2. §16 Volksbefragungsgesetz 1989, BGBl 356, in der Fassung Bundesgesetzblatt 339 aus 1993,, lautet:

"(1) Innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Verlautbarung an kann die Feststellung der Bundeswahlbehörde wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Eine solche Anfechtung muß in den Landeswahlkreisen Burgenland und Vorarlberg von je 100, in den Landeswahlkreisen Kärnten, Salzburg und Tirol von je 200, in den Landeswahlkreisen Oberösterreich und Steiermark von je 400 und in den Landeswahlkreisen Niederösterreich und Wien von je 500 Personen, die in der Stimmliste einer Gemeinde des Landeswahlkreises eingetragen waren, unterstützt sein. Der Anfechtung, in der auch ein bevollmächtigter Vertreter namhaft zu machen ist, sind eigenhändig unterfertigte Unterstützungserklärungen anzuschließen, für die die im §42 Abs2 bis 4 NRWO enthaltenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.

(2) Auf das Verfahren über solche Anfechtungen sind die Bestimmungen der §§68 Abs2, 69 Abs1 sowie 70 Abs1 und 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 sinngemäß anzuwenden. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis gegebenenfalls auch die ziffernmäßige Ermittlung der Bundeswahlbehörde richtigzustellen."

III. Erwägungenrömisch drei. Erwägungen

Der Verfassungsgerichtshof hat über die Zulässigkeit der Anfechtung erwogen:

1. Gemäß Art141 Abs1 lite B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof unter anderem über die Anfechtung des Ergebnisses von Volksbefragungen. Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I 51/2012, wurde diese Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes zur Gewährleistung einer klaren Abgrenzung der Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte und des Verfassungsgerichtshofes aus Art141 Abs3 B-VG idF vor BGBl I 51/2012 in die lite des Art141 Abs1 B-VG transferiert (vgl. Erläut. zur RV 1618 BlgNR 24. GP, 20). Dazu wird in den Erläuterungen ausdrücklich betont, dass auch Art141 Abs1 lite B-VG – entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes – "nicht nur Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Grund der Bundesverfassung, sondern auch auf Grund der Landesverfassung oder in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (Art117 Abs8 B-VG)" umfasse; die Regelung des Verfahrens liege auch nach dem Entfall des Art141 Abs3 B-VG idF vor BGBl I 51/2012 – gemäß Art148 B-VG – weiterhin beim Bundesgesetzgeber (vgl. nochmals Erläut. zur RV 1618 BlgNR 24. GP, 20). 1. Gemäß Art141 Abs1 lite B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof unter anderem über die Anfechtung des Ergebnisses von Volksbefragungen. Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, 51 aus 2012,, wurde diese Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes zur Gewährleistung einer klaren Abgrenzung der Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte und des Verfassungsgerichtshofes aus Art141 Abs3 B-VG in der Fassung vor Bundesgesetzblatt Teil eins, 51 aus 2012, in die lite des Art141 Abs1 B-VG transferiert vergleiche Erläut. zur Regierungsvorlage 1618 BlgNR 24. GP, 20). Dazu wird in den Erläuterungen ausdrücklich betont, dass auch Art141 Abs1 lite B-VG – entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes – "nicht nur Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Grund der Bundesverfassung, sondern auch auf Grund der Landesverfassung oder in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (Art117 Abs8 B-VG)" umfasse; die Regelung des Verfahrens liege auch nach dem Entfall des Art141 Abs3 B-VG in der Fassung vor Bundesgesetzblatt Teil eins, 51 aus 2012, – gemäß Art148 B-VG – weiterhin beim Bundesgesetzgeber vergleiche nochmals Erläut. zur Regierungsvorlage 1618 BlgNR 24. GP, 20).

2. Bundesgesetzlich ist jedoch bloß eine Regelung für die Anfechtung von Volksbefragungen gemäß Art49b B-VG über eine Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung vorgesehen (vgl. §16 Volksbefragungsgesetz 1989), für die Anfechtung von Volksbefragungen, die ein Gemeinderat angeordnet hat, und insbesondere für die Legitimation zur Anfechtung solcher Volksbefragungen finden sich hingegen keine einfachgesetzlichen Bestimmungen. 2. Bundesgesetzlich ist jedoch bloß eine Regelung für die Anfechtung von Volksbefragungen gemäß Art49b B-VG über eine Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung vorgesehen vergleiche §16 Volksbefragungsgesetz 1989), für die Anfechtung von Volksbefragungen, die ein

Gemeinderat angeordnet hat, und insbesondere für die Legitimation zur Anfechtung solcher Volksbefragungen finden sich hingegen keine einfachgesetzlichen Bestimmungen.

3. In seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Verfassungsgerichtshof, soweit bundesgesetzliche Regelungen fehlen, die Legitimationsvoraussetzungen für die Anfechtung direktdemokratischer Ereignisse unmittelbar aus Art141 B-VG selbst abgeleitet (vgl. VfSlg 15.816/2000, 19.648/2012, 19.784/2013, 19.785/2013). Der Verfassungsgerichtshof hat weiters ausgesprochen, dass der Gesetzgeber das Recht auf Anfechtung des Ergebnisses von Volksbefragungen derart zu gestalten hat, dass eine solche (Rechts-)Ausübung tatsächlich ermöglicht wird (vgl. VfSlg 9234/1981, 13.839/1994, 19.772/2013), nicht jedoch, dass die Anfechtungsbefugnis jeder an der Teilnahme berechtigten Person schlechthin zukommen muss (vgl. VfSlg 13.828/1994, 19.772/2013). Ein aus der bloßen Teilnahme an direktdemokratischen Instrumenten ohne Erfüllung von bestimmten Formalerfordernissen erfließendes subjektives Recht einzelner Personen auf Überprüfung von Abstimmungsergebnissen ist weder in den die direktdemokratischen Instrumente regelnden Bestimmungen des B-VG (Art41 Abs2 und 3, Art43 und 44 Abs3 und Art49b B-VG) noch in Art141 Abs3 B-VG idF vor BGBl I 51/2012 vorgesehen, sondern kann ihnen allenfalls durch ihre besondere Rechtsstellung in diesen Verfahren zukommen (vgl. VfSlg 15.816/2000, 19.772/2013). Auch einfachgesetzliche Ausführungsbestimmungen zu Art141 Abs3 B-VG idF vor BGBl I 51/2012 – insbesondere §16 Abs1 Volksbefragungsgesetz 1989 für Anfechtungen des Ergebnisses von Bundesvolksbefragungen gemäß Art49b B-VG – sehen eine Anfechtungslegitimation lediglich für eine Anzahl von mehreren Personen vor (vgl. VfSlg 19.648/2012, 19.784/2013, 19.785/2013). 3. In seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Verfassungsgerichtshof, soweit bundesgesetzliche Regelungen fehlen, die Legitimationsvoraussetzungen für die Anfechtung direktdemokratischer Ereignisse unmittelbar aus Art141 B-VG selbst abgeleitet (vergleiche VfSlg 15.816 aus 2000,, 19.648 aus 2012,, 19.784 aus 2013,, 19.785 aus 2013,). Der Verfassungsgerichtshof hat weiters ausgesprochen, dass der Gesetzgeber das Recht auf Anfechtung des Ergebnisses von Volksbefragungen derart zu gestalten hat, dass eine solche (Rechts-)Ausübung tatsächlich ermöglicht wird (vergleiche VfSlg 9234 aus 1981,, 13.839 aus 1994,, 19.772 aus 2013,), nicht jedoch, dass die Anfechtungsbefugnis jeder an der Teilnahme berechtigten Person schlechthin zukommen muss (vergleiche VfSlg 13.828 aus 1994,, 19.772 aus 2013,). Ein aus der bloßen Teilnahme an direktdemokratischen Instrumenten ohne Erfüllung von bestimmten Formalerfordernissen erfließendes subjektives Recht einzelner Personen auf Überprüfung von Abstimmungsergebnissen ist weder in den die direktdemokratischen Instrumente regelnden Bestimmungen des B-VG (Art41 Abs2 und 3, Art43 und 44 Abs3 und Art49b B-VG) noch in Art141 Abs3 B-VG in der Fassung vor Bundesgesetzblatt Teil eins, 51 aus 2012, vorgesehen, sondern kann ihnen allenfalls durch ihre besondere Rechtsstellung in diesen Verfahren zukommen (vergleiche VfSlg 15.816 aus 2000,, 19.772 aus 2013,). Auch einfachgesetzliche Ausführungsbestimmungen zu Art141 Abs3 B-VG in der Fassung vor Bundesgesetzblatt Teil eins, 51 aus 2012, – insbesondere §16 Abs1 Volksbefragungsgesetz 1989 für Anfechtungen des Ergebnisses von Bundesvolksbefragungen gemäß Art49b B-VG – sehen eine Anfechtungslegitimation lediglich für eine Anzahl von mehreren Personen vor (vergleiche VfSlg 19.648 aus 2012,, 19.784 aus 2013,, 19.785 aus 2013,).

4. Aus den im Punkt III. 1. dargestellten Ausführungen in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu Art141 Abs1 lite B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I 51/2012, ergibt sich, dass durch die Verschiebung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über Anfechtungen direktdemokratischer Ereignisse von Art141 Abs3 B-VG idF vor BGBl I 51/2012 in Art141 Abs1 lite B-VG keine Änderung der Bedeutung eintreten sollte (vgl. nochmals Erläut. zur RV 1618 BlgNR 24. GP, 20). Die bisherige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Antragslegitimation bei Anfechtungen gemäß Art141 Abs3 B-VG idF vor BGBl I 51/2012 lässt sich daher auf Anfechtungen gemäß Art141 Abs1 lite B-VG übertragen. Volksbefragungen können daher auch nach der neuen Rechtslage nur von einer Mehrzahl stimmberechtigter Personen angefochten werden, nicht jedoch von Einzelpersonen, soweit ihnen in diesen Verfahren nicht eine besondere Rechtsstellung zukommt. 4. Aus den im Punkt römisch drei. 1. dargestellten Ausführungen in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu Art141 Abs1 lite B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, 51 aus 2012,, ergibt sich, dass durch die Verschiebung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über Anfechtungen direktdemokratischer Ereignisse von Art141 Abs3 B-VG in der Fassung vor Bundesgesetzblatt Teil eins, 51 aus 2012, in Art141 Abs1 lite B-VG keine Änderung der Bedeutung eintreten sollte (vergleiche , nochmals Erläut. zur Regierungsvorlage 1618 BlgNR 24. GP, 20). Die bisherige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Antragslegitimation bei Anfechtungen gemäß Art141 Abs3 B-VG in der Fassung vor Bundesgesetzblatt Teil eins, 51 aus 2012, lässt sich daher auf Anfechtungen gemäß Art141 Abs1 lite B-VG übertragen. Volksbefragungen können daher

auch nach der neuen Rechtslage nur von einer Mehrzahl stimmberechtigter Personen angefochten werden, nicht jedoch von Einzelpersonen, soweit ihnen in diesen Verfahren nicht eine besondere Rechtsstellung zukommt.

5. Der Anfechtungswerber hat seine Anfechtungslegitimation aus dem Umstand abgeleitet, dass er als Gemeindebürger zur Teilnahme an der Volksbefragung berechtigt war; eine besondere Rechtsstellung im Verfahren der Volksbefragung wurde nicht behauptet. Soweit er zudem darauf verweist, dass er "unausgesprochen" auch die "schweigende Mehrheit" sowie jene Gemeindebürger, die mit "nein" gestimmt haben, vertrete, ist darauf hinzuweisen, dass kein Nachweis vorgelegt wurde, aus dem sich ergibt, dass der Anfechtungswerber auch für diese Gemeindebürger eintritt. Der Anfechtungswerber ist daher als einzelner, stimmberechtigter Gemeindebürger nicht zur Anfechtung der Volksbefragung vom 22. März 2015 legitimiert. Die Anfechtung ist daher schon aus diesem Grund unzulässig.

IV. Ergebnissrömisches vier. Ergebnis

1. Die Anfechtung ist daher zurückzuweisen.

2. Dieser Beschluss konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lit VfGG ohne weiteres Verfahren und ohne vorangegangene Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden.

Schlagworte

Volksbefragung, VfGH / Legitimation, Gemeinderecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2015:WIII1.2015

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2015

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at